33. Art der Förderung

33.1

Die Förderung erfolgt als Projektförderung der Gesamtmaßnahme im Wege der Anteilsfinanzierung mittels eines zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehens der BayernLabo und eines einmaligen Zuschusses für Haushalte mit Kindern.

33.2

[1]Der Darlehensbetrag darf ein Drittel der Gesamtkosten nicht überschreiten. [2]Ergibt sich ein rechnerischer Darlehensbetrag von weniger als 15 000 Euro, scheidet eine Förderung aus (Bagatellgrenze). [3]Nähere Informationen zu den Darlehenskonditionen werden in der Anlage 5 zu dieser Richtlinie ausgeführt.

33.3

[1]Haushalte mit Kindern im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes (EStG) erhalten einen Zuschuss in Höhe von 5 000 Euro je Kind; das Gleiche gilt, wenn die Geburt eines Kindes oder mehrerer Kinder aufgrund einer bestehenden Schwangerschaft zum Zeitpunkt der Förderentscheidung zu erwarten ist. [2]Der Kinderzuschuss wird nur in Verbindung mit dem Darlehen gewährt; welches nicht deshalb gekürzt werden darf, weil ein Kinderzuschuss zu bewilligen ist.